

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sinex[®] GbR

Präambel

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Aufträge, die die Sinex[®] Medienwerkstatt GbR für gewerbliche und andere Kunden durchführt, die nicht Verbraucher i. S. d. § 13 BGB sind.

1 Zusammenarbeit

1.1 Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei erheblichen Abweichungen von vereinbarten Vorgaben oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.

1.2 Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind oder andere Hinderungsgründe bestehen oder befürchtet werden, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen der Sinex[®] unverzüglich mitzuteilen.

1.3 Der Kunde unterstützt die Sinex[®] bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen von Informationen, Datenmaterial sowie ggf. von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen des Kunden dies voraussetzen. Der Kunde wird die Sinex[®] hinsichtlich der von ihr zu erbringenden Leistungen hinreichend anweisen.

1.4 Der Kunde stellt zur Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderliche Kapazitäten von Mitarbeitern zur Verfügung, die über die erforderlichen Kenntnisse und Entscheidungsbefugnisse verfügen.

1.5 Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, der Sinex[®] im Rahmen der Vertragsdurchführung Bild-, Ton-, Text- o. ä. Materialien zu beschaffen, hat der Kunde diese der Sinex[®] umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten, sofern diese nicht bereits im Auftrag ausdrücklich benannt sind. Der Kunde stellt sicher, dass die Sinex[®] die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.

2 Präsentationen, Entwürfe

Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch Sinex[®] mit dem Ziel des Vertragsabschlusses mit dem Werbetreibenden erfolgt, unbeschadet im Einzelfall abweichender Regelungen, gegen Zahlung des mit dem Kunden dafür vereinbarten Entgelts (Präsentationshonorar). Sofern nicht anderes vereinbart, beträgt das Präsentationshonorar 5% des Auftragswertes, mind. jedoch 150 Euro. Das Präsentationshonorar wird im Falle der Erteilung des Auftrags auf die Vergütung angerechnet.

Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte an den von der Sinex[®] im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten verbleiben auch bei Berechnung eines Honorars für Präsentation oder Entwürfe bei der Sinex[®].

Entwürfe, Reinzeichnungen und Konzepte dürfen ohne schriftliche Einwilligung der Sinex[®] weder im Original noch bei der Nachproduktion verändert oder an Dritte weitergegeben werden. Jede Nachmachung, auch teilweise, ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Vereinbarung berechtigt die Sinex[®] eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent der vereinbarten bzw. nach dem AGD-Tarifvertrag für Designleistungen (aktuelle Fassung) üblichen Vergütung extra zu der ohnehin zu zahlenden Vergütung zu berechnen.

3 Media-Aufträge / Porto

Aufträge an Werbeträger und Versender erteilt die Sinex[®] im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu den für den Werbung treibenden günstigsten tariflichen Bedingungen.

Medialeistungen und Versandkosten (Porti) sind jeweils per Vorkasse fällig, sofern diese nicht ausdrücklich vertraglich geschuldet sind.

4 Konkurrenzschluss

Die Sinex[®] verpflichtet sich, ihre Kunden über mögliche Konkurrenzkonflikte zu informieren und gewährt auf Verlangen Konkurrenzschluss für im einzelnen festzulegende Produkte und Dienstleistungen.

Mit der Einräumung eines Konkurrenzschlusses durch die Sinex[®] korrespondiert die Verpflichtung des Kunden, während des ungekündigten Vertrages im Bereich des Vertragsgegenstandes keine andere Werbeagentur gleichzeitig mit der Beratung, Planung, Gestaltung und Durchführung von gleichgelagerten Werbemaßnahmen zu beauftragen.

5 Termine

5.1 Die Vertragsparteien werden Termine möglichst schriftlich festlegen; andernfalls wird der Kunde verbindliche mündliche Terminabsprachen schriftlich bestätigen. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Abs. 2 BGB ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen. Der Schriftform ist auch durch Übersendung eines Telefaxes oder einer E-Mail genügt.

5.2 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. durch Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z. B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte u. a.) hat die Sinex[®] nicht zu vertreten. Diese Umstände berechtigen Sinex[®], das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Die Sinex[®] wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt unverzüglich anzeigen.

6 nachträgliche Leistungsänderungen

6.1 Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von Sinex[®] zu erbringenden Leistungen nachträglich ändern, so hat er diese Änderung schriftlich gegenüber der Sinex[®] mitzuteilen.

Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von 8 Arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann die Sinex[®] von dem Verfahren nach Absatz 2 bis 5 absehen.

6.2 Sinex[®] prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwänden und Terminen haben wird. Erkennt Sinex[®], dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt Sinex[®] dem Kunden dies mit und weist ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt die Sinex[®] die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.

6.3 Nach Prüfung des Änderungswunsches wird die Sinex[®] dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.

6.4 Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen.

6.5 Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach Absatz 2 nicht einverstanden ist.

6.6 Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verschoben. Die Sinex[®] wird dem Kunden die neuen Termine möglichst umgehend mitteilen.

6.7 Der Kunde hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung von Sinex[®] berechnet.

7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Sinex[®]. Dies gilt auch für in Teilen zu erbringende Leistungen für die jeweilige Teilleistung, soweit für jeden Leistungsteil eine gesondert fällige Vergütung vereinbart wurde.

Zur Weiterveräußerung ist der Kunde nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Kunde tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an die Sinex[®] ab. Die Sinex[®] nimmt die Abtretung hiermit an. Spätestens im Falle des Verzugs ist der Kunde verpflichtet, den Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen. Übersteigt der Wert der für die Sinex[®] bestehenden Sicherheiten dessen Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so ist die Sinex[®] auf Verlangen des Kunden oder eines durch die Übersicherung der Sinex[®] beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl der Sinex[®] verpflichtet.

7.3 Bei Be- oder Verarbeitung von der Sinex[®] gelieferter und in deren Eigentum stehender Waren ist Sinex[®] als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Erbringung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist die Sinex[®] auf ihr Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehalts Eigentum.

8 Vergütung

8.1 Der Kunde trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Entgeltforderungen Dritter, sofern diese nicht bereits ausdrücklich in der Vergütungsvereinbarung enthalten sind.

8.2 Die Vergütung der Sinex[®] erfolgt nach den im Einzelauftrag geregelten Konditionen (Zeithonorare, Pauschalhonorare, Festpreise). Bei Projekten mit einer Laufzeit von mehr als 4 Wochen ist Sinex[®] berechtigt monatliche Abschlagszahlungen zu berechnen, die sich nach den nachgewiesenen Zeitaufwänden, andernfalls am Fortgang des Projekts berechnen.

8.3 Im Angebot genannte Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch vier Monate nach Eingang des Angebotes beim Kunden. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

8.4 Preise für Warenlieferungen gelten soweit nicht ausdrücklich anders geregelt ab Sitz und schließende Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

8.5 Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung der Sinex[®] getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von der Sinex[®] für ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.

8.6 Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

9 Rechte

9.1 Die Sinex[®] gewährt dem Kunden an den erbrachten Leistungen das einfache, räumlich und zeitlich nicht beschränkte Recht, diese Leistungen vertragsgemäß zu nutzen. Ist Software Gegenstand der Leistungen, gelten die §§ 69 d und e UrhG.

9.2 Eine weitergehende Nutzung als in Absatz 1 beschrieben ist unzulässig. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, Unterlizenzen zu erteilen und die Leistungen zu vervielfältigen, zu vermieten oder sonst wie zu verwerten. Ebenso ausgeschlossen ist die Veränderung der Leistungen zum Zwecke der Weiternutzung. Anspruch auf Herausgabe von Zwischenergebnissen der erbrachten Leistungen hat der Kunde nicht; auch nicht, sofern auf diesen Zwischenergebnissen die weiteren Leistungen des Kunden beruhen. Soweit der Kunde diese Leistungen dennoch erhält, hat er dies gesondert zu vergüten.

9.3 Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Kunden der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. Die Sinex® kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.

10 Schutzrechtsverletzungen

10.1 Die Sinex® stellt auf eigene Kosten den Kunden von allen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen (Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte) frei, soweit Leistungen von Sinex® erbracht und nicht auf Mitwirkung des Kunden zurückzuführen ist. Der Kunde wird die Sinex® unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. Der Kunde ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber einem Anspruchsteller nicht ohne ausdrückliche Freigabe der Sinex® berechtigt. Informiert der Kunde die Sinex® nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche oder gibt der Kunde Erklärungen ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis ab, erlischt der Freistellungsanspruch.

10.2 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf Sinex® - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche des Kunden - nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Kunden gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

11 Haftung

11.1 Die Sinex® haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte oder mittlere Fahrlässigkeit haftet die Sinex® nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

11.2 Die Haftung ist im Falle leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. In jedem Fall ist die Haftung begrenzt auf die Höhe des vereinbarten Honorars.

11.3 Für den Verlust von Daten und / oder Programmen haftet Sinex® insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

11.4 Haftung bei Warenlieferungen (Druckerzeugnisse)

11.4.1 Der Kunde hat die Vertragsgemäßheit von gelieferter Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen und eventuelle Abweichungen vom vertraglich Geschuldeten unverzüglich schriftlich zu rügen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung / Fertigungsreifeerklärung auf den Kunden über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung / Fertigungsreifeerklärung anschließenden Fertigungsverfahren entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Kunden.

11.4.2 Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.

11.4.3 Bei berechtigten Beanstandungen ist die Sinex® nach ihrer Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und / oder Ersatzlieferung verpflichtet. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) verlangen.

11.4.4 Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

11.4.5 Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z. B. Digital Proofs, Andrucken) und dem Endprodukt.

11.4.6 Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe des Auftragswertes.

11.4.7 Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Kunden oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens der Sinex®. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten. Bei Datenübertragungen hat der Kunde vor Übersendung, jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Kunden. Sinex® ist berechtigt eine Kopie anzufertigen.

11.4.8 Dem Kunden zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Kunden oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert.

Sollen die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies, sofern nichts anderes ausdrücklich vertraglich vereinbart ist, der Kunde selbst zu besorgen.

11.4.9 Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papierson-

deranfertigungen unter 1.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20%, unter 2.000 kg auf 15%.

11.4.10 Wird die Ware versendet, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Institution übergeben worden ist.

11.5 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen der Sinex®.

12 Verpackungen

Die Sinex® nimmt im Rahmen der ihr aufgrund der Verpackungsverordnung obliegenden Pflichten Verpackungen zurück. Der Kunde kann Verpackungen im Betrieb des Auftragnehmers zu den üblichen Geschäftszeiten nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung zurückgeben, es sei denn, ihm ist eine andere Annahme- / Sammelstelle benannt worden. Die Verpackungen können auch bei der Lieferung zurückgegeben werden, es sei denn, es ist eine andere Annahme- / Sammelstelle benannt worden. Zurückgenommen werden Verpackungen nur unmittelbar nach Auslieferung der Ware, bei Folgelieferungen nur nach rechtzeitiger vorheriger Mitteilung und Bereitstellung. Die Kosten des Transportes der gebrauchten Verpackungen trägt der Kunde. Ist eine benannte Annahme- / Sammelstelle weiter entfernt als der Betrieb der Sinex®, so trägt der Kunde lediglich die Transportkosten, die für eine Entfernung bis zum Betrieb der Sinex® entstehen würden. Die zurückgegebenen Verpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlicher Verpackung sortiert sein. Anderenfalls ist die Sinex® berechtigt, vom Kunden die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

13 Abwerbungsverbot

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter der Sinex® abzuwerben oder ohne Zustimmung der Sinex® anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine von der Sinex® der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

14 Geheimhaltung, Presseerklärung

14.1 Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke des Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.

14.2 Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.

14.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

14.4 Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

14.5 Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung - auch per Telefax oder E-Mail - zulässig.

15 Sonstiges

15.1 Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

15.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

15.3 Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

15.4 Die Sinex® darf den Kunden auf ihrer Website oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. Die Sinex® darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde hat ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend gemacht. In diesem Fall ist die Sinex® ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung nicht mehr zur Wiedergabe berechtigt.

16 Schlussbestimmungen

16.1 Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per Telefax oder E-Mail erfolgen, sofern diese Bestimmungen keine andere Form ausdrücklich festlegen.

16.2 Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.

16.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

16.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

16.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Sinex®.